

Handel geübt werden. Die Strecke lautet: Wien—Graz—Bregenz—München—Salzburg—Wolfer—Bregenz—Graz—Gödingen—Graz—Gödingen—Wien. Der Start erfolgt am 1. Februar 1908...

Tago. Eine Schiffslage auf Tob und West indidert die „Schiffs-Expeditoren“ (Graz) von Wien nach Graz, der seit letzter Zeit in der Schifffahrt eine Rolle zu spielen beginnt...

Sundspport. Wie einträchtig die Bundesrat unter Umhüllern sein kann, zeigt eine deutsche Besichtigung des Oberpostamtes in Bonn...

Handel und Verkehr. Zur Frage der Kohlenversorgung der deutschen Industrie. Der Bund der Industriellen steht mit dem Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikat...

Dessemer Aktienbräuer zum Feldschlösschen in Dessau. In der Generalversammlung wurde der Geschäftsbericht genehmigt und die Verwaltung entlassen...

H. Schomburg & Söhne A.G. in Berlin. Porzellanmanufaktur. In der Generalversammlung wurde die Dividende auf 12 Proz. festgesetzt...

Bräuerei Köpenicker Aktien-Ges. in Berlin. In der gestrigen Generalversammlung, welche die Dividende auf 5 Proz. festsetzte, erklärte ein Vertreter der C. Habels Brauerei...

Berliner Börse, 8. Januar 1908.

Table with multiple columns listing stock prices for various companies and indices. Includes sections for 'Diskont', 'Börsennotierungen', and 'Währungen'.

von derselben Garantie für die Firma jemals beansprucht oder geleistet worden. Ueber den Geschäftsgang im laufenden Jahre...

H. Stodiek & Co., Akt.-Ges., Kunststoffsabrik in Hielefeld. Die Generalversammlung, in der 115300 Mk. Aktien vorgetragen waren, wurde am 2. Januar 1908...

Die amtlich festgestellten Preise waren am 7. Januar: Weizen, inländ. 21,00—21,00 Mk. ab Bahn und frei Mühle. Roggen, inländ. 20,00—20,00 Mk. ab Bahn und frei Mühle...

Preise am 7. Ur (schlammfrei): Weizen. Tendenz: Mitt. Mat. 21,00 Mk. Roggen. Tendenz: Willig. Mat. 21,75 Mk. Juli —, Mk.

Zucker. Magdeburg, Mittwoch 8. Januar. Zuckerbericht. Kornzucker, 88 Grad ohne Saek 9,75—9,85. Naphrodin, 75 Grad ohne Saek 7,75—8,05...

Petroleum. Hamburg, 8. Januar. Petroleum. Raff. Typo weiss loco 32 bez. u. Br. Februar 22 1/2, Br. März—April 22 1/2. Br. Tendenz: Fest.

Bankaktien. Berlin. Bankdiskont 7 1/2%, Lombardzinsfuß 8 1/2%, Privatdiskont 5 1/2%.

Berliner städtischer Schlachthofmarkt v. 8. Januar. (Amtlicher Bericht der Direktion.) Auftrieb: 458 Rind, 2606 Küber, 2261 Schafe, 15 112 Schweine...

Zahlungs-Einstellungen. Ueber die zahlungsunfähigen Firmen ist die Konkursverwaltung beauftragt worden. Der Sitz des Konkursrichters ist W. 3052, in Kienauer Straße...

Schlüssbewegungen. Berlin, 8. Januar. (Kaiserliche Marine) Der heimkehrende Transporter von „Planet“ abgeladene Besatzung ist mit dem Kreuzer „Seydlitz“ am 7. Januar in Fremantle (Westaustralien) eingetroffen...

Rechts-Anstalten des „General-Anzeiger“. Kostenlose Auskunft in allen Rechtsfragen erhalten die Konsultanten des „General-Anzeiger“ gegen Voreinsendung der Abnommens-Quittung...

Industrie-Aktien. Berlin, 8. Januar. Industrielle Aktien. Bank für Sozialwesen 114,00. Berliner Handels- und G. 114,00. Deutsche Bank 114,00...

Bank-Aktien. Berlin, 8. Januar. Bankaktien. Berliner Handels- und G. 114,00. Deutsche Bank 114,00. Reichsbank 114,00...

Währungen. Berlin, 8. Januar. Währungen. London 100 = 166,10. New York 100 = 4,18 1/2. Paris 100 = 16,65...

Table with multiple columns listing stock prices for various companies and indices. Includes sections for 'Bankaktien', 'Währungen', and 'Börsennotierungen'.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

betreffend die Straßencleaning.

Nachdem mich vorer Ertheilung ist gefolgt, daß die Grundbesitzer nach wie vor zur Straßencleaning verpflichtet sind, werden die nachstehenden Bestimmungen der Straßen-Polizei-Ordnung vom 5. Juni 1903 hiermit in Erinnerung gebracht:

§ 1. Umfang der Reinigungspflicht.
Gesamt Straßen und Plätze des hiesigen Stadtgebietes beruht bis zur regelmäßigen Reinigung unterworfen werden, oder demnach ihrer feldern durch Befamntmachung der Polizei-Behörde unterworfen werden. In jeder Eigenschaft eines oder beider Strafen oder Plätze angrenzenden, Besizer oder unbesetzten Grundbesitz verpflichtet, längs der gemäßen Form des Grundbesitzes das Straßenland bis zur Mitte des Fahrbahns rein zu halten. Wenn jedoch an Plätzen die Fahrbahn eine größere Breite als 10 m haben sollte, hat die Reinigung durch den Anlieger nur bis 7,5 m Entfernung von der Bürgersteiglinie zu erfolgen.

Die Reinigung hat sich nicht nur auf die innerhalb dieser Flächen liegenden Abtrichter, Abtrichterlöcher und Abtrichteröffnungen der Straßenkanäle, sondern auch auf die zwischen den Grundbesitz befähigenden, von der Straße aus zugänglichen Mäulern und Schuppen mitzuführen.

Bezieht sich das Grundbesitz im Besitze einer Korporation oder Behörde, so ist für die Reinigung der von jenen besetzte Grundbesitzesamtverantwortlich.

Es ist jedoch sowohl biefen, als auch Eigentümern, welche nicht selbst in dem Grundbesitz wohnen, gestattet, die Straßencleaning-Verpflichtung durch die Erteilung der Reinigungspflicht auf einen Knecht oder einen Beamten zu übertragen, was sie biefelbst durch die Polizei-Verwaltung schriftlich erklären und zugleich eine Einverständniserklärung des besagten Person einreichen. Diesem biefen aber auch in jedem Falle bei etwaiger unangenehmer Durchsicht der Reinigung für die anliegenden Kosten halber.

§ 2. Art der Reinigung.

Bei der Reinigung ist Vorgehensweise und Straße sorgfältig zu reinigen und, wenn nötig, nach Abkühlung des etwa aufgetretenen Schlamms mit Wasser abspülen.

Bei ungespülten Wegen ist wenigstens der längs der Grundbesitz liegenden Fahrbahn und Bürgersteig nach Reinigung mit gleicher Weise zu reinigen; dagegen ist von Fahrbahn fast des Verkehrs nur der Schlamms abzuheben und fortzuschaffen.

Bei frostiger Witterung muß zur Beseitigung des Schnees von dem Reinen jedesmal mit einem weißen Stoffe gleichmäßig abgeräumt werden.

§ 3. Zeiten der Reinigung.

Zu wöchentlichen Reinigung der Straßen ist regelmäßig 2. täglich, und zwar im Sommerhalbjahre (vom 1. April bis 30. September) bis 7 Uhr vormittags, im Winterhalbjahre (vom 1. Oktober bis 31. März) bis 6 Uhr vormittags, zu erfolgen. In dem Winterhalbjahre sind die Straßen nach dem Gittern der Einfahrtöffnungen der Straßenkanäle gereinigt werden. Auch ist der Reinen bei dem genannten Zeitpunkte befristet befristet offen zu erhalten, daß der Wasserabfluß nicht völlig und gehindert ist.

In denjenigen Straßen, in welchen die Reinenabzugsöffnungen mit Wasserentwurf ausgestattet sind, müssen diese Reinen fortgesetzt mit lauem Wasser versehen werden, daß sie in denselben befindlichen Reinenabzugsöffnung in das Wasser hineinreichen.

Es muß jedoch in der Wege, nämlich am Mittwoch und Sonnabend, wenn diese Reinigung auf einen Freitag fällt, an dem mittelfter vorhergehenden Tage und zwar in dem Sommerhalbjahre vor 4-7 Uhr und im Winterhalbjahre von 2 bis 5 Uhr nachmittags die Reinigung des Fahrbahns erfolgen.

Es muß jedoch in der Wege, nämlich am Mittwoch und Sonnabend, wenn diese Reinigung auf einen Freitag fällt, an dem mittelfter vorhergehenden Tage und zwar in dem Sommerhalbjahre vor 4-7 Uhr und im Winterhalbjahre von 2 bis 5 Uhr nachmittags die Reinigung des Fahrbahns erfolgen.

Es muß jedoch in der Wege, nämlich am Mittwoch und Sonnabend, wenn diese Reinigung auf einen Freitag fällt, an dem mittelfter vorhergehenden Tage und zwar in dem Sommerhalbjahre vor 4-7 Uhr und im Winterhalbjahre von 2 bis 5 Uhr nachmittags die Reinigung des Fahrbahns erfolgen.

Es muß jedoch in der Wege, nämlich am Mittwoch und Sonnabend, wenn diese Reinigung auf einen Freitag fällt, an dem mittelfter vorhergehenden Tage und zwar in dem Sommerhalbjahre vor 4-7 Uhr und im Winterhalbjahre von 2 bis 5 Uhr nachmittags die Reinigung des Fahrbahns erfolgen.

Es muß jedoch in der Wege, nämlich am Mittwoch und Sonnabend, wenn diese Reinigung auf einen Freitag fällt, an dem mittelfter vorhergehenden Tage und zwar in dem Sommerhalbjahre vor 4-7 Uhr und im Winterhalbjahre von 2 bis 5 Uhr nachmittags die Reinigung des Fahrbahns erfolgen.

Es muß jedoch in der Wege, nämlich am Mittwoch und Sonnabend, wenn diese Reinigung auf einen Freitag fällt, an dem mittelfter vorhergehenden Tage und zwar in dem Sommerhalbjahre vor 4-7 Uhr und im Winterhalbjahre von 2 bis 5 Uhr nachmittags die Reinigung des Fahrbahns erfolgen.

Es muß jedoch in der Wege, nämlich am Mittwoch und Sonnabend, wenn diese Reinigung auf einen Freitag fällt, an dem mittelfter vorhergehenden Tage und zwar in dem Sommerhalbjahre vor 4-7 Uhr und im Winterhalbjahre von 2 bis 5 Uhr nachmittags die Reinigung des Fahrbahns erfolgen.

Es muß jedoch in der Wege, nämlich am Mittwoch und Sonnabend, wenn diese Reinigung auf einen Freitag fällt, an dem mittelfter vorhergehenden Tage und zwar in dem Sommerhalbjahre vor 4-7 Uhr und im Winterhalbjahre von 2 bis 5 Uhr nachmittags die Reinigung des Fahrbahns erfolgen.

Es muß jedoch in der Wege, nämlich am Mittwoch und Sonnabend, wenn diese Reinigung auf einen Freitag fällt, an dem mittelfter vorhergehenden Tage und zwar in dem Sommerhalbjahre vor 4-7 Uhr und im Winterhalbjahre von 2 bis 5 Uhr nachmittags die Reinigung des Fahrbahns erfolgen.

Es muß jedoch in der Wege, nämlich am Mittwoch und Sonnabend, wenn diese Reinigung auf einen Freitag fällt, an dem mittelfter vorhergehenden Tage und zwar in dem Sommerhalbjahre vor 4-7 Uhr und im Winterhalbjahre von 2 bis 5 Uhr nachmittags die Reinigung des Fahrbahns erfolgen.

Es muß jedoch in der Wege, nämlich am Mittwoch und Sonnabend, wenn diese Reinigung auf einen Freitag fällt, an dem mittelfter vorhergehenden Tage und zwar in dem Sommerhalbjahre vor 4-7 Uhr und im Winterhalbjahre von 2 bis 5 Uhr nachmittags die Reinigung des Fahrbahns erfolgen.

Es muß jedoch in der Wege, nämlich am Mittwoch und Sonnabend, wenn diese Reinigung auf einen Freitag fällt, an dem mittelfter vorhergehenden Tage und zwar in dem Sommerhalbjahre vor 4-7 Uhr und im Winterhalbjahre von 2 bis 5 Uhr nachmittags die Reinigung des Fahrbahns erfolgen.

Es muß jedoch in der Wege, nämlich am Mittwoch und Sonnabend, wenn diese Reinigung auf einen Freitag fällt, an dem mittelfter vorhergehenden Tage und zwar in dem Sommerhalbjahre vor 4-7 Uhr und im Winterhalbjahre von 2 bis 5 Uhr nachmittags die Reinigung des Fahrbahns erfolgen.

Es muß jedoch in der Wege, nämlich am Mittwoch und Sonnabend, wenn diese Reinigung auf einen Freitag fällt, an dem mittelfter vorhergehenden Tage und zwar in dem Sommerhalbjahre vor 4-7 Uhr und im Winterhalbjahre von 2 bis 5 Uhr nachmittags die Reinigung des Fahrbahns erfolgen.

Es muß jedoch in der Wege, nämlich am Mittwoch und Sonnabend, wenn diese Reinigung auf einen Freitag fällt, an dem mittelfter vorhergehenden Tage und zwar in dem Sommerhalbjahre vor 4-7 Uhr und im Winterhalbjahre von 2 bis 5 Uhr nachmittags die Reinigung des Fahrbahns erfolgen.

Es muß jedoch in der Wege, nämlich am Mittwoch und Sonnabend, wenn diese Reinigung auf einen Freitag fällt, an dem mittelfter vorhergehenden Tage und zwar in dem Sommerhalbjahre vor 4-7 Uhr und im Winterhalbjahre von 2 bis 5 Uhr nachmittags die Reinigung des Fahrbahns erfolgen.

Es muß jedoch in der Wege, nämlich am Mittwoch und Sonnabend, wenn diese Reinigung auf einen Freitag fällt, an dem mittelfter vorhergehenden Tage und zwar in dem Sommerhalbjahre vor 4-7 Uhr und im Winterhalbjahre von 2 bis 5 Uhr nachmittags die Reinigung des Fahrbahns erfolgen.

Es muß jedoch in der Wege, nämlich am Mittwoch und Sonnabend, wenn diese Reinigung auf einen Freitag fällt, an dem mittelfter vorhergehenden Tage und zwar in dem Sommerhalbjahre vor 4-7 Uhr und im Winterhalbjahre von 2 bis 5 Uhr nachmittags die Reinigung des Fahrbahns erfolgen.

Es muß jedoch in der Wege, nämlich am Mittwoch und Sonnabend, wenn diese Reinigung auf einen Freitag fällt, an dem mittelfter vorhergehenden Tage und zwar in dem Sommerhalbjahre vor 4-7 Uhr und im Winterhalbjahre von 2 bis 5 Uhr nachmittags die Reinigung des Fahrbahns erfolgen.

Es muß jedoch in der Wege, nämlich am Mittwoch und Sonnabend, wenn diese Reinigung auf einen Freitag fällt, an dem mittelfter vorhergehenden Tage und zwar in dem Sommerhalbjahre vor 4-7 Uhr und im Winterhalbjahre von 2 bis 5 Uhr nachmittags die Reinigung des Fahrbahns erfolgen.

Es muß jedoch in der Wege, nämlich am Mittwoch und Sonnabend, wenn diese Reinigung auf einen Freitag fällt, an dem mittelfter vorhergehenden Tage und zwar in dem Sommerhalbjahre vor 4-7 Uhr und im Winterhalbjahre von 2 bis 5 Uhr nachmittags die Reinigung des Fahrbahns erfolgen.

Es muß jedoch in der Wege, nämlich am Mittwoch und Sonnabend, wenn diese Reinigung auf einen Freitag fällt, an dem mittelfter vorhergehenden Tage und zwar in dem Sommerhalbjahre vor 4-7 Uhr und im Winterhalbjahre von 2 bis 5 Uhr nachmittags die Reinigung des Fahrbahns erfolgen.

Es muß jedoch in der Wege, nämlich am Mittwoch und Sonnabend, wenn diese Reinigung auf einen Freitag fällt, an dem mittelfter vorhergehenden Tage und zwar in dem Sommerhalbjahre vor 4-7 Uhr und im Winterhalbjahre von 2 bis 5 Uhr nachmittags die Reinigung des Fahrbahns erfolgen.

Es muß jedoch in der Wege, nämlich am Mittwoch und Sonnabend, wenn diese Reinigung auf einen Freitag fällt, an dem mittelfter vorhergehenden Tage und zwar in dem Sommerhalbjahre vor 4-7 Uhr und im Winterhalbjahre von 2 bis 5 Uhr nachmittags die Reinigung des Fahrbahns erfolgen.

Es muß jedoch in der Wege, nämlich am Mittwoch und Sonnabend, wenn diese Reinigung auf einen Freitag fällt, an dem mittelfter vorhergehenden Tage und zwar in dem Sommerhalbjahre vor 4-7 Uhr und im Winterhalbjahre von 2 bis 5 Uhr nachmittags die Reinigung des Fahrbahns erfolgen.

Bekanntmachung,

betreffend Ausdehnung neuer Zinsheine zu den Schuldverhältnissen von Reichsanleihen.

Die Zinsheine der III. R. 1 bis 20 zu den Schuldverhältnissen der 24 vormaligen Reichsanleihen von 1888 und die Zinsheine der Reihe II R. 1 bis 20 zu den Schuldverhältnissen der 3 vormaligen Reichsanleihen von 1888 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1917 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden am 2. Dezember d. J. ab ausgereicht, und zwar:

durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94.

durch die Königlich Preussische Staatsbank in Berlin W. 66, Wallstraße 46a.

durch die Königlich Preussische Zentralanleihekassette in Berlin C. 2, am Zeughaus 2.

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Auftragserteilung versehenen Reichsbankstellen, durch sämtliche preussische Regierungshauptstellen, Kreisstellen und durch die Hauptpost- und Eisenstellen.

durch sämtliche preussische Hauptpost- und Hauptpostämter, durch alle den preussischen Hauptpost- und Hauptpostämtern untergeordneten Amtstellen der Verwaltung der indirekten Steuern sowie durch die preussischen Hauptpostämter.

durch diejenigen Oberpostämter, an denen sich keine Reichsbankstellen befinden.

Formulare zu den Zinsheinen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsheine berechtigenden Erneuerungsscheine (Ausstellungen, Entsch.) einzulösen sind, werden von den vordesignierten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibung bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhandeln genommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an eine der Ausreichungsstellen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. November 1907.

Reichsfinanzverwaltung, von Ritter.

Bekanntmachung.

Arbeitskarten.

Nach § 11 des Reichsgesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 20. März 1903 bedürfen einer Arbeitskarte alle diejenigen Kinder, die als Lehrling im Sinne des Gesetzes in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden sollen, soweit die Beschäftigung nicht bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen erfolgt. Für Kinder, welche das zehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen Arbeitskarten nur in der Regel nicht ausgestellt werden.

Die Ausstellung der Arbeitskarten erfolgt in dem zuständigen Polizei-Bureau, jedoch nur für solche Kinder, welche ihre letzten drei vordere Zähne abgefallen haben. Der Antrag ist entweder von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes persönlich zu stellen oder die schriftliche und beglaubigte Zustimmung deselben im Polizeibureau vorzulegen. Außerdem ist die Geburtsurkunde oder der Taufschein des Kindes mitzubringen. Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt nicht an das Kind, sondern an den gesetzlichen Vertreter oder an den Angehörigen des Kindes.

Die Ausstellung der Arbeitskarten erfolgt kosten- und freispendig. Halle a. S., den 4. Januar 1908. Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Bezugsstellung eines Semestertitels mit dem Gläubiger.

welchen Sonntag, den 10. d. Mts. ab auf an 30 Tage für den Fall der Nichtzahlung des Titels.

Halle a. S., den 9. Januar 1908. Die Polizei-Verwaltung.

Verdingung.

Für die Königlich preussischen Klinischen Anstalten zu Halle a. S. soll für das Jahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909 die Lieferung des Bedarfs an

Wäsche, Putz, und Schuhe im Wege des Verdingungsverfahrens vergeben werden. Die Angebote sind auf vorgeschriebenen Formularen, welche nicht den zugehörigen Lieferungsbedingungen in Verdingungsbüro der vereinigten klinischen Anstalten - Magdeburgerstr. 17 - vorzulegen sind, abzugeben. Die Eröffnung der Angebote erfolgt

Mittwoch den 15. Januar 1908, vormittags 10 Uhr im obengenannten Bureau.

Halle a. S., den 7. Januar 1908. Der Universitäts-Archivar, Meyer.

Knaben-Mittelschule u. Vorschule

in den Francke'schen Stiftungen.

Anmeldungen neuer Schüler zum Ostertermin d. J. werden täglich von 11-12 Uhr im Amtszimmer des Unterzeichneten entgegengenommen. Es wird gebeten, bei den Anmeldungen die aufzunehmenden Kinder vorzustellen, sowie den Tauf- und den Impf-schein derselben vorzulegen.

Buchmann, Schulspektor.

Zahlungsschwierig =

Unverrichtete Erfolge!

kapital evtl. sofort zur Verfügung.

Bücherrevisionen, Sanierungen, Finanzierungen.

Beizug nach allen Plätzen sofort.

Off. auf K. T. an Ann. Exped. Gröndler, Postfach 1000.

Konsum-Verein Unter-Röblingen a. S. u. Umg.

berichtigung.

Der Vorstand, Friedrich Henze, Friedrich Mass, Geschäftsführer.

Tanzunterricht.

Unsere II. Kurse beginnt Mittwoch den 29. cr. im Hotel Kaiser Wilhelm, Bernburgerstr. Einem Privatklub für jüngere Mädchen können noch einige Teilnehmerinnen beitreten. Gefl. Anmeldungen erbiten wir in unserer Wohnung.

F. Rocco, E. Rocco, Universitäts-Tanzlehrer, Diamantstr. 11, Kurfürstenstr. 8.

Wer probt - lobt!:

Dr. Aumanns

süßen Medizinal-Heidelbeerwein!

136 Auszeichnungen, Staatsmedaillen etc. 136.

Seit Jahren empfohlen bei: Influenza, Husten, Heiserkeit, Magenleiden etc. Spezial-Mittel bei:

Bleichsucht und Blutarmut!

Was muss ein jeder lernen?

!! Aufpassen !!

Dr. Aumanns süßen Medizinal-Heidelbeerwein!

Preis pro Originalflasche (Keltererfüllung) 1.00 Mk.

Formel empfehle meine vorstehende:

Johannisbeer-, Stachelbeer-, Erdbeer-Weine.

Dr. Aumann, Iversgehofen bei Erfurt.

I. Versuchstation für Obstverwertung.

Heidelbeer-Versuchsfeld (44. Prunus) in den Anhaltischen Staatsforsten, Oberförster Serno b. Coswig i. A.

Hauptspezialität: Dr. Aumanns Medizinal-Heidelbeerwein

Verkaufsstellen in Halle a. S.:

- Carl Schlegel, Leipzig, 50.
- Widrad Baar, Leipzig, 53.
- Wilhelm Barth, Leipzig, 50.
- Bernhard Barth, Gr. Ulrichstr. 19.
- Dr. Heintze, Gr. Ulrichstr. 30.
- Arzt Rahn, Gr. Ulrichstr. 51.
- Karl Lange sen., Al. Ulrichstr. 26.
- Bernhard Barth, Al. Ulrichstr. 10.
- Bernhard Barth, Domplatz 10.
- Konrad Schmidt, Weitzstr. 6.
- Alwin Giese, Weitzstr. 32.
- W. Oswald Rühl, Weitzstr. 34.
- Wilhelm Böber, Weitzstr. 59/60.
- Richard Götze, Weitzstr. 33.
- Paul Götze, Gr. Ulrichstr. 25.
- Bern. St. Rühl, Gr. Ulrichstr. 33.
- H. D. Weber, Gr. Ulrichstr. 43.
- Dr. Bruno Weidlich, Gr. Ulrichstr. 48.
- Dr. Rost, Gr. Ulrichstr. 75.
- Max Rühl, Magdeburgerstr. 69.
- Otto Rühl, Magdeburgerstr. 69.
- Karl Rühl, Magdeburgerstr. 69.
- Richard Rühl, Magdeburgerstr. 69.
- Dr. H. R. Rühl, Weitzstr. 32.
- Richard Rühl, Weitzstr. 33.
- Carl Rühl, Weitzstr. 34.
- Richard Rühl, Weitzstr. 35.
- Richard Rühl, Weitzstr. 36.
- Richard Rühl, Weitzstr. 37.
- Richard Rühl, Weitzstr. 38.
- Richard Rühl, Weitzstr. 39.
- Richard Rühl, Weitzstr. 40.
- Richard Rühl, Weitzstr. 41.
- Richard Rühl, Weitzstr. 42.
- Richard Rühl, Weitzstr. 43.
- Richard Rühl, Weitzstr. 44.
- Richard Rühl, Weitzstr. 45.
- Richard Rühl, Weitzstr. 46.
- Richard Rühl, Weitzstr. 47.
- Richard Rühl, Weitzstr. 48.
- Richard Rühl, Weitzstr. 49.
- Richard Rühl, Weitzstr. 50.

Merseburg b. Halle a. S.:

- Carl Rühl, Götze, 45.
- Richard Rühl, Götze, 46.
- Richard Rühl, Götze, 47.
- Richard Rühl, Götze, 48.
- Richard Rühl, Götze, 49.
- Richard Rühl, Götze, 50.
- Richard Rühl, Götze, 51.
- Richard Rühl, Götze, 52.
- Richard Rühl, Götze, 53.
- Richard Rühl, Götze, 54.
- Richard Rühl, Götze, 55.
- Richard Rühl, Götze, 56.
- Richard Rühl, Götze, 57.
- Richard Rühl, Götze, 58.
- Richard Rühl, Götze, 59.
- Richard Rühl, Götze, 60.

Throtha b. H.:

Dr. Aumann, Iversgehofen bei Erfurt.

I. Versuchstation für Obstverwertung.

Zweigniederlassung: Halle a. S., Böllbergweg 10.

prognost. 8-7, Sonntag 10-1.

Zahnziehen

ÄHNE Mk. 2 an bis

gebührender plattenteller Zahngelb.

Teilzahlung Langjahr Garantie für gut Sit u. Haltbarkeit.

Reparatur u. Umarbeitung leichtfertigster Gebühre schnell u. billig. Plomben 4, 1,50 an.

P. Fred Eckstein, Leipzigerstr. 43, 1.

Französische Fortbildungskurse

Harz 50.

Praktische Phonetik: Aussprache u. Les-Übungen.

Uebersetzungs-Kursus: vergleichung.

Anmeldungen werden schon angenommen.

Schmerz, Nervenkrankheit, Säure in Gold u. Kautschuk, mit u. ohne Platte v. billig, bis exakte Ausführung. Unbearbeitet, schlechtestes, Gobiess, Rur. Für natürl. schön. Aussehen u. Gebrauchsfähigkeit. Garant. Schön. Behandl. cr. Zähne. Plomben in Gold, Silber u. Emaille etc. - Schmerzlos Zahnziehen. R. Faudler, Leipzigerstr. 33, Eingang am die Ecke.

Königlich. Preuss. Lotterie.

Zu dem am Freitag beginnenden Spielung I. Klasse haben wir noch eine Anzahl 1/20er erhalten, die wir auch während der Spielungsstage verkaufen.

Die Königlich Preussische Gewinner: Frenkel, Lehmann.